

Jahwe, der Gott der Patriarchen und der Gott, der Moses erschienen war, schloß mit Israel am Berg Sinai durch die Vermittlung des Moses einen *Bund*. Das ist die grundlegende Tatsache des alttestamentlichen Kultes, des Glaubens und Selbstverständnisses von Israel. Der Gedanke des Bundes taucht wie wenige andere Gedanken als ständiges Leitmotiv in den verschiedensten Texten des AT auf. Der Bund dient dazu, die Geschichtsentwürfe des Jahwisten, der Priesterschrift, des Deuteronomisten und des Chronisten zu gliedern und zu dynamisieren. Der Bund ist das Gut, um dessen Bewahrung die Propheten mit den Seelen ihrer Zeitgenossen kämpfen. Der Bundeskult ist der „Sitz im Leben“ für die meisten Psalmen. Immer neu wird das Wesen des Bundes theologisch durchgedacht, aber nie wird der Gedanke des Bundes aufgegeben. In der späten Königszeit verkünden die Propheten, daß Israel den Bund gebrochen hat und daß es deshalb ins Exil müsse. Die Voraussage erfüllt sich. Der Bund ist also am Ende. Aber kaum ist Israel im Exil, da richten die Propheten schon wieder in der Zukunft das Hoffnungszeichen auf: Verheißung eines Neuen Bundes. Auf diesen Neuen Bund wird Israel dann harren. Die Sekte von Qumrān wird sich um die Zeitenwende bezeichnen als die „Gemeinde des Neuen Bundes im Lande Damaskus“. Der Neue Bund wird wirklich kommen in Jesus Christus, der seinen Jüngern im Abendmahl den Kelch reicht mit den Worten: „Das ist das Blut des Neuen Bundes.“ Paulus wird Alten Bund und Neuen Bund einander gegenüberstellen als „Buchstabe“ und „Geist“, als „Tod“ und „Leben“. Später wird man die Bibel ganz einfach in zwei Teile teilen: „Altes Testament“ und „Neues Testament“. Das heißt, genauer übersetzt: „Alter Bund“ und „Neuer Bund“. Wir haben es zweifellos mit einem äußerst wichtigen Begriff der biblischen Theologie zu tun.

#### *Der Bund bei Wellhausen als „Idee“*

Was dachte man in der Bibelwissenschaft bis vor kurzem über den Bund? Nehmen wir als Beispiel J. Wellhausen, den glänzendsten und einflußreichsten Vertreter der liberalen Bibelkritik im vorigen Jahrhundert. Für Wellhausen ist der Bund eine *Idee*, und zwar eine *späte* Idee.<sup>2</sup> Sein mosaischer Ursprung ist reine Erfindung. Die frühen

<sup>1</sup> Vortrag vor der Generalversammlung des Nordwestdeutschen Religionslehrerverbandes am 1. April 1964 in Paderborn.

<sup>2</sup> J. Wellhausen, *Geschichte Israels*, Bd. 1, Berlin 1878, S. 434f.

Propheten kannten die Idee des Bundes noch nicht. Sie bringt ja die Vorstellung mit sich, Gott knüpfte seine Huld gewissermaßen an die Einhaltung von Bedingungen. So etwas kann unmöglich am Anfang gestanden haben. Am Anfang stand ein „natürliches“ Gottesverhältnis. Erst als das nationale Unglück über Israel hereinbrach und die bitteren Erfahrungen Israels durch das natürliche Gottesverhältnis nicht mehr erklärbar waren, schuf man sich in der Bundesidee eine Theorie, die es erlaubte, die Katastrophe als Strafe für die Nichtbeachtung der Bundesbedingungen zu verstehen. Aus dieser Bundesidee hat sich dann sehr schnell die Idee des Gesetzes entwickelt. Aus der Idee des Gesetzes wurde das Judentum geboren. – Soweit Wellhausen.

#### *Von der „Idee“ zur „Institution“*

Seine Auffassung prägte das Bild für lange Zeit. Ein erster Einbruch in die gängige Auffassung kam, als S. Mowinckel 1927 sein Buch über den Dekalog veröffentlichte.<sup>3</sup> Er wies auf die kultischen Elemente in der Beschreibung der Gotteserscheinung am Sinai hin (Ex 19). Er verglich diese Beschreibung mit bestimmten Psalmen, vor allem Ps 50, 81 und 95. Und so bewies er, daß der Bund nicht nur eine Idee war. Der Bund war eine *Institution*. Er wurde im kultischen Leben Israels Jahr für Jahr – Mowinckel dachte an eine jährliche Bundeserneuerung am Neujahrsfest – lebendig vollzogen. Die Ansätze Mowinckels wurden von anderen Forschern in den dreißiger und vierziger Jahren weitergeführt, vor allem von M. Noth (Zwölfstämmeverband als Träger der Bundesinstitution),<sup>4</sup> G. von Rad (Deuteronomium als Bundespredigt der Leviten),<sup>5</sup> A. Weiser (Zuordnung fast aller Psalmen und vieler anderer Texte zum Bundesfest).<sup>6</sup> Diese *kultische* Bundesinstitution war mindestens in der Königszeit, vermutlich auch schon in der Richterzeit in Israel der Rahmen aller religiösen Vollzüge. Damit war man nicht nur von der „Idee“ Wellhausens losgekommen, sondern auch von seinem Spätansatz für den Bund. Der Bund war Israels religiöse Form in seinen großen Jahrhunderten, zwischen Landnahme und Exil, in den Jahrhunderten, in denen unsere Bücher des AT zwar noch nicht ihre endgültige Form erhielten, von denen aber viele von ihnen berichten und aus denen sie alle leben.

#### *Religionsgeschichtliche Einmaligkeit<sup>7</sup>*

Indem Israel seine Religion in der institutionellen Form eines Bundes mit seinem Gott vollzog, unterschied es sich von allen Völkern der Umwelt. Denn so sehr man sich auch bemüht hat, außerbiblische Zeugnisse für eine Bundesreligion zu finden, man hatte keinen Erfolg. Der einzige Text, der vielleicht in Frage käme, ist das Reformdekret des Urukagina von Lagasch (zweite Hälfte des 3. Jahrtausends). Am Ende des Dekrets wird zusammengefaßt: „(Urukagina) sprach und befreite (so) die

<sup>3</sup> S. Mowinckel, *Le Décalogue*, Paris 1927.

<sup>4</sup> M. Noth, *Das System der 12 Stämme Israels*, Stuttgart 1930.

<sup>5</sup> G. von Rad, *Deuteronomiumstudien*, Göttingen 1948.

<sup>6</sup> A. Weiser, *Die Psalmen* (ATD 15).

<sup>7</sup> Vgl. zuletzt: D. J. McCarthy, *Treaty and Covenant*, Rom 1963, S. 17f.

Bürger von Lagasch von Dürre, von Diebstahl, von Mord. Der Mächtige unterdrückte nicht (mehr) Waise und Witwe. Urukagina machte diesen Vertrag mit (dem Gotte) Ningirsu“ (Übersetzung nach Thureau-Dangin). Aber die Übersetzung des letzten Satzes ist unter den Sumerologen selbst umstritten, und außerdem begegnet uns eine solche Vorstellung nie mehr wieder in den vielen Keilschriftdokumenten, die wir aus drei Jahrtausenden mesopotamischer Religion besitzen. Der Gedanke eines Bundes bzw. Vertrages zwischen Mensch und Gottheit ist *exklusives Eigentum von Israel*. Dadurch hat Israel eine sich juristischen Vorstellungen annähernde Religion, während die Religionen aller Völker der Umwelt wesentlich naturmythologisch sind. Besonders im phönizisch-kanaanäischen Bereich war die religiöse Atmosphäre vom Fruchtbarkeitskult bestimmt.

### *Suzeränitätsverträge als Formparallelen*

Was ist nun also unter Bund mit Gott zu verstehen? Wie faßt Israel sein Gottesverhältnis im Gegensatz zu allen Völkern der Umwelt? Auf diese Frage konnte man bis vor kurzem nur aus dem AT selbst antworten. Seit genau zehn Jahren gelang es nun, auch außerbiblische Texte zum Vergleich heranzuziehen. Das scheint im Widerspruch zu stehen zu der soeben behaupteten Einzigartigkeit der israelitischen Bundesreligion. Doch der Widerspruch ist nur scheinbar. Die Paralleltexte sind keine religiösen, sondern juristische Texte. Israel unterscheidet sich absolut von seiner Umwelt, wenn es ein *Gottesverhältnis* als Bund, als Vertrag vollzieht. Dagegen stimmt es völlig mit der Umwelt überein in der Konzeption und im Vollzug dessen, was ein *Vertrag* ist. Nur daß die anderen Völker Begriff und Institution eines Vertrages nie in die religiöse Sphäre übertrugen. Im Jahre 1954 ist es nun einem amerikanischen Forscher, G. Mendenhall, gelungen, den Typ des Vertrags zu entdecken, den Israel bei seinem Gottesbund vor Augen hat.<sup>8</sup> Seitdem ist schon eine umfangreiche wissenschaftliche Literatur erschienen, die diese Zusammenhänge im einzelnen weiter untersucht. Ich nenne nur die Namen der Autoren, die Bücher verfaßt haben – die Zeitschriftenartikel kann ich unmöglich alle aufzählen: K. Baltzer,<sup>9</sup> W. Beyerlin,<sup>10</sup> D. McCarthy,<sup>11</sup> M. G. Kline.<sup>12</sup> Darstellungen für ein breiteres Publikum sind bisher nicht in Buchform, sondern nur in Zeitschriften erschienen. In deutscher Sprache sind vielleicht zwei Aufsätze zu empfehlen: 1. W. L. Moran, Moses und der Bundesschluß am Sinai (StdZt 170, Mai 1962, S. 120–133); 2. Sidonius Švéda, Der Bund, das Gesetz und die Propheten (BuK 19, März 1964, S. 5–9).<sup>13</sup>

Es gab natürlich im alten Orient und auch in Israel verschiedene Arten von Bündnissen und Verträgen. Neben den internationalen Bündnissen stehen Verträge zwischen verschiedenen Stämmen, Sippen und Familien, ja sogar zwischen einzelnen (etwa

<sup>8</sup> G. E. Mendenhall, *Law and Covenant in Israel and the Ancient Near East*, Pittsburgh 1955 (deutsch: *Recht und Bund in Israel und dem Alten Vordern Orient*, Zürich 1960).

<sup>9</sup> K. Baltzer, *Das Bundesformular*, Neukirchen 1960.

<sup>10</sup> W. Beyerlein, *Herkunft und Geschichte der ältesten Sinaitraditionen*, Tübingen 1961.

<sup>11</sup> Vgl. Anm. 7.

<sup>12</sup> M. G. Kline, *Treaty of the Great King*, Grand Rapids 1963.

<sup>13</sup> Auch L. Krinetski, *Der Bund Gottes mit den Menschen nach dem Alten und Neuen Testament*, Düsseldorf 1963, verwertet schon, wenn auch nur am Rande, die neuere Forschung.

David und Jonathan), dann gibt es selbst Rechtsbeziehungen wie den Vertrag zwischen König und Volk. Unter all diesen Vertragstypen diene gewissermaßen als Modell des Gottesbundes Israels eine bestimmte Form internationaler Verträge. Bei den internationalen Verträgen des alten Orients können wir zwei verschiedene Typen unterscheiden: den Vertrag zwischen gleichgestellten Staaten, etwa zwischen dem Pharao von Ägypten und dem hethitischen Großkönig in Kleinasien, und den Vertrag zwischen einem Großkönig und seinen halbselbstständigen Vasallenstaaten. Diesen zweiten Typ nennt man staatsrechtlich einen *Suzeränitätsvertrag*, und genau hier haben wir das Modell für den Vertrag zwischen Gott und dem Volke Israel, der die innere und äußere Form der alttestamentlichen Religion darstellte.

Schon aus der Mitte des 3. Jahrtausend kennen wir Verträge dieser Art zwischen den Stadtstaaten von Sumer. Im Louvre in Paris steht die sogenannte *Geier-Stele*. Auf ihr berichtet Eannatum, der König von Lagasch, von seinem Grenzstreit mit der Nachbarstadt Umma und beschreibt, wie er nach seinem Sieg die Leute von Umma einen Eid bei den großen Göttern schwören ließ. In ähnlicher Weise hören wir dann öfter aus verschiedenen Gegenden des alten Orients von Verträgen und besitzen auch in mehreren Fällen aus dem 2. Jahrtausend die eigentlichen Vertragstexte, die sich in den ausgegrabenen Keilschriftarchiven fanden. Aber erst im 14. und 13. Jahrhundert v. Chr. begegnen wir dann jener Form der Verträge, die uns für den Gottesbund der Bibel näher interessiert. Die Belege vor allem aus den Archiven in *Boghazköi* in Anatolien, der alten hethitischen Hauptstadt Chattuscha, und in *Ras-Schamra* in Nordsyrien, der alten Handelsstadt Ugarit. Es handelt sich um die Suzeränitätsverträge, mit denen der hethitische Großkönig kleinere Könige aus Kleinasien, Nordsyrien und Nordmesopotamien an sich fesselte.

An diesen Verträgen interessiert uns der *Aufbau*. Sie beginnen, indem der Großkönig sich selbst *vorstellt*: „Ich, NN, König des Hethiterlands (und andere Titel).“ Dann schildert der Großkönig die Geschichte der Beziehungen der beiden Vertragspartner. Es ist eine Darstellung der großköniglichen Großmut. Es werden alle gnädigen und ganz unverdienten Taten aufgezählt, die die Hethiter für den Vasallen getan haben. Dieser sogenannte „*historische Prolog*“ ist nicht ein Schnörkel, sondern gehört zum juristischen Gerüst des Vertrags. Deshalb ist er meist ziemlich exakt und offen. Die Wohltaten des Großkönigs für seinen Vertragspartner aus der Vergangenheit sind gewissermaßen die Vorleistung, auf Grund deren der Großkönig jetzt seine Forderungen stellen kann, ohne noch selbst für die Zukunft alle möglichen Einzelleistungen auf sich zu nehmen. Zu diesen Forderungen geht die Urkunde über, sobald im historischen Prolog die Gegenwart erreicht ist. Zuerst kommt eine allgemeine und umfassende Formulierung, die man „*Grundsatzzerklärung*“ nennen könnte. Grundlegende Verpflichtung des Vasallen ist der absolute und ungeteilte Dienst unter seinem Suzerän: gleiche Interessen, gleiche Freunde, keine störenden Bündnisse mit anderen Königen, Liebe zum hethitischen König, seiner Familie und seiner Umgebung in gleichem Maße wie der Vasall sich selbst, seine Familie und seine Umgebung liebt. Dann folgen die *Einzelbedingungen* des Vertrags, die sich meist auf Grenzziehung, Tributzahlung, Nachfolgeregelung, militärischen Beistand und Auslieferung von politischen Flüchtlingen beziehen: das alles sind nur besondere Aspekte

oder Konsequenzen der absoluten Vasallentreue, die in der Grundsatzklärung beschrieben war. Nach den Vertragsbedingungen werden die Götter der Hethiter und des Vasallen als *Vertragszeugen und -garanten* angerufen. Sie sollen entweder die *Segnungen* oder die *Verfluchungen* verwirklichen, die abschließend für den Fall der Treue und den Fall der Untreue auf den Vasallen herabgerufen werden. Das ist der Aufbau dieser Suzeränitätsverträge. Nur in Einzelfällen treten Abweichungen auf. Wir haben es bei diesem Vertragsformular mit einer festen *literarischen Gattung* zu tun. Kein Vertrag kommt zustande ohne eine *Urkunde*. Diese wird in *zwei* Exemplaren ausgefertigt und in den Haupttempeln der beiden Vertragsparteien *deponiert*. Der Vasall ist verpflichtet, in regelmäßigem Abstand den Vertrag feierlich vor der Volksversammlung seines Reiches *verlesen* zu lassen, damit er allgemein bekannt ist und stets beachtet wird. Jährlich oder öfter mußte der Vasall in Chattuscha *bei Hof erscheinen* und dort seinen Tribut abliefern.

### *Jos 24 als biblisches Beispiel*

Diese Suzeränitätsverträge bildeten eine Institution, ohne welche die Gesellschaft des alten Orients im 2. und auch noch im 1. Jahrtausend v. Chr. nicht existieren konnte, eine feste Form, in der sich ihr Leben vollzog. In genauer Analogie zu dieser Institution des staatsrechtlichen Bereichs ist nun in Israel, und in Israel allein, die religiöse Zentralinstitution gestaltet. Das läßt sich an allen möglichen Texten des AT aufzeigen. Als Beispiel diene Jos 24, ein altes Traditionsstück, das vom sogenannten „Landtag von Sichem“ berichtet. Nach abgeschlossener Landnahme treten hier unter Josue die zwölf Stämme zusammen und festigen sich in ihrer Religion. Wie geht das vor sich?

Josue hält zunächst vor der Volksversammlung eine Rede. Dabei spricht er im Namen Gottes: „So spricht Jahwe, der Gott Israels.“ Wie in den hethitischen Verträgen also Name des Großkönigs und sein entscheidender Titel. Dann beginnt sofort der historische Prolog: „Jenseits des (Euphrat)stromes siedelten eure Väter vorzeiten... und dienten anderen Göttern.“ Dann schildert Josue im Ich Gottes in großen Zügen die Berufung Abrahams, die Patriarchenzeit, die Knechtschaft in Ägypten, die Rettung beim Auszug aus Ägypten, die Wüstenzeit, die Siege in Transjordanien, die Eroberung von Jericho und von ganz Palästina. Stets ist Jahwe in dieser Schilderung der Handelnde, das Volk verhält sich empfangend. Siege werden erfochten „nicht durch dein Schwert und nicht durch deinen Bogen“. Jetzt hat Gott ihnen ein Land geschenkt, das sie nicht bearbeitet haben, Städte, die sie nicht gebaut haben, Weinberge und Ölbäume, die sie nicht gepflanzt haben (24,13). Die Vorleistung Gottes ist genannt, es kommt die Forderung, und zwar zunächst die Grundsatzklärung: „So fürchtet nun Jahwe und dienet ihm aufrichtig und treu; tut die Götter von euch, denen eure Väter jenseits des Stromes und in Ägypten gedient haben und dienet Jahwe.“ Die Grundsatzforderung oder das Hauptgebot des Vertrags zwischen Israel und seinem Gott Jahwe ist also: alleinige Jahweverehrung, Absage an die Verehrung aller anderen Götter. Im Dekalog steht diese Grundsatzforderung ebenfalls an erster Stelle: „Du sollst keine fremden Götter neben mir haben.“ Hier in Jos 24 verweilt der Text nun noch länger bei der Grund-

satzzerklärung. Das Kapitel ist ja nicht die Reproduktion der Bundesurkunde, sondern eine Schilderung des Bundesschlusses bzw. der Bundeserneuerung, die sich in ihrem Ablauf an das Formular der Bundesurkunde hält. Hier im Raum der Grundsatzzerklärung, wo die eigentliche Entscheidung fällt, setzt nun ein liturgisch stilisierter Dialog zwischen Josue und Volk um die Zustimmung zum Hauptgebot des Gottesbundes ein. Er füllt die Verse 15–24. Dann wird der Fortgang der Zeremonie, der für den biblischen Erzähler nicht mehr interessant ist, nicht weiter im einzelnen verfolgt, sondern nur zusammenfassend beschrieben: „Josue schloß an diesem Tag (mit Gott) für das Volk einen Bund. Er gab ihnen Gesetz und Recht (Anspielung an die Einzelbedingungen des Bundes) in Sichem. Er trug diese Bundesworte in die Bundesurkunde Gottes ein.“ Weiter wird berichtet, daß er ein Steinmal als „Zeugnis“ der Bundeserneuerung errichtete.

Ohne Zweifel liegt hier eine enge Beziehung zum hethitischen Vertragstyp der Suzeränitätsverträge vor, nur daß hier an der Stelle des Großkönigs keine irdische Macht, sondern Gott selbst steht, Formen und Vollzüge sind gleich geblieben, abgesehen von *einer* notwendigen Änderung: es werden keine polytheistischen Götterscharen mehr als Garanten und Zeugen herbeigerufen. Jahwe selbst wird den Bund überwachen, und auf Erden wird einfach ein Steinmal als der „Zeuge“ des Vertrags betrachtet. Ob dieses Kapitel in allen seinen Einzelheiten den als historisch anzunehmenden Landtag von Sichem historisch genau beschreibt, kann offenbleiben. Jedenfalls bezeugt das Kapitel mindestens, wie man sicher schon zur Richterzeit in Sichem regelmäßig den Bund erneuerte: in genauer Entsprechung zu den Formen und Vollzügen, in denen die hethitischen Suzeränitätsverträge verwirklicht wurden.

### *Das Deuteronomium*

Die gleichen Entsprechungen begegnen uns in vielen anderen biblischen Texten. Von besonderer Bedeutung ist das Buch Deuteronomium. In 2 Kön 22f. wird uns von der Wiederauffindung der in einer Zeit des Glaubensabfalls verschollenen Bundesurkunde unter dem König Josias von Juda und von der darauffolgenden Bundeserneuerung berichtet. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich bei dieser Bundesurkunde der späten Königszeit, zwei Generationen vor dem Exil, um die Kapitel 5–28 des Buches Deuteronomium<sup>14</sup>. Diese Kapitel weisen, obwohl inzwischen viele Jahrhunderte der Entwicklung vergangen sind, immer noch im wesentlichen die alte hethitische Struktur auf. In Dt 5–11 wird die Thematik von historischem Prolog und Grundsatzzerklärung in großen Paränesen abgehandelt. Dann folgen in Dt 12–26 die Einzelgebote des Bundes, die sich inzwischen zu einer großen Gesetzessammlung ausgewachsen haben, aber auch hier immer wieder durch Motivklauseln auf die Grundsatzverpflichtung des Bundes zurückbezogen werden. In Dt 26–27 sind dann Aussagen über die Bundesabschlußzeremonie eingeschoben. Dann folgen in Kapitel 28 große Segens- und Fluchtexte für den Fall der Bundestreue und den anderen des Bundesbruchs Israels. Also auch dieses Element der alten Vertragsform, das Jos 24 nicht erwähnt hatte, war im Gottesbund Israels lebendig geblieben.

<sup>14</sup> N. Lohfink, Die Bundesurkunde des Königs Josias, *Biblica* 44 (1963), S. 261–288; 461–498.

### *Lebensrhythmus der Bundesinstitution in der Königszeit*

Wenn wir verschiedene Hinweise des AT zusammennehmen, dann können wir den Lebensrhythmus der Bundesinstitution in der Königszeit ungefähr so bestimmen. Wie die Staatsverträge regelmäßig verlesen werden mußten, so gab es auch im Kult Israels eine regelmäßige „*Bundesverlesung*“. Nach Dt 31,9–13 fand sie alle sieben Jahre am Laubhüttenfest statt. Wie die Staatsverträge stets bestätigt werden mußten, wenn einer der vertragsschließenden Könige starb und ein anderer seine Nachfolge antrat, so gab es auch eine feierliche „*Bundesbestätigung*“ bei einem Regierungswechsel in Jerusalem. Wir erfahren von einer solchen nur einmal zufällig in 4 Kön 11,17, beim Bericht von der Krönung des Joas. Schließlich konnten Staatsverträge in eine Krise geraten, wenn eine Partei es an Vertragstreue mangeln ließ. Dann setzte zunächst einmal starke diplomatische Tätigkeit ein; dann kam es eventuell zu einem Krieg; war der rebellische Vasall besiegt, dann konnte der Großkönig ihm gnädig einen neuen Vertrag gewähren. Die von Gott als Mahner zur Bundestreue an Israel gesandten Boten sind die *Propheten* gewesen – so wenigstens haben sie sich wesentlich verstanden. Brach Israel trotz aller prophetischen Warnungen doch den Bund, wurde es aber dann durch die von Gott gesandten Strafen wieder zur *Buße* geführt, dann konnte, durch einen Propheten ermächtigt, eine *Bundeserneuerung* stattfinden. Eine solche ist uns beschrieben im Bundesschluß des Josias nach der Wiederauffindung der Bundesurkunde in 4 Kön 23.

### *Die Frage nach den Anfängen*

Damit ist in sehr groben Strichen die Bundesinstitution der Richter- und Königszeit gezeichnet, wie die neuere Forschung sie sichtbar gemacht hat. Ihr kultisches Zentrum war die Bundeslade, seit David und Salomon also der Sionsberg in Jerusalem mit dem Tempel. In oder bei der Bundeslade wurde die Bundesurkunde aufbewahrt. Nun stellt sich natürlich die Frage nach den Ursprüngen dieser Bundesinstitution. Hat die Bibel recht, wenn sie diesen Gottesbund auf die *mosaische* Zeit zurückführt? Die meisten Forscher sagen seit der Entdeckung der Beziehungen zu den hethitischen Suzeränitätsverträgen: Ja. Denn, so sagen sie, auch der Bundesschluß am Sinai erinnert, so wie er im Buche Exodus geschildert wird, in vielem an die alten Verträge. Ist der Dekalog nicht selbst auch nach dem Bundesformular konstruiert?: Selbstvorstellung („Ich bin Jahwe, dein Gott“), Historischer Prolog („ich habe dich herausgeführt aus dem Lande Ägypten, dem Sklavenhaus“), Grundsatzklärung („Du sollst keine anderen Götter neben mir haben“), Einzelverpflichtungen (die restlichen Gebote). Paßt nicht der theologisch wichtige Erwähnungstext Ex 19,3–8 genau in den Zusammenhang des hethitischen Vertragsdenkens? Beide Beobachtungen sind richtig, und es ließe sich noch eine Anzahl ähnlicher Beobachtungen aus der Sinaiperikope hinzufügen. Dennoch ist Vorsicht geboten. Die Sinaiperikope in Exodus hat eine außerordentlich komplizierte Entstehungsgeschichte, und es ist z. B. gar nicht so sicher, daß der Dekalog und der Text Ex 19,3–8 wirklich zu ihren ältesten Bestandteilen gehören. Dazu kann man sich beim Dekalog selbst fragen, ob er in seiner ältesten Gestalt überhaupt schon den Vorspruch mit der Gottesvorstellung und der historischen Aussage gehabt hat. Beachtet man diese Tatsachen und nimmt man noch andere Beobachtungen hinzu, die ich hier nicht

ausführen kann, dann wird man vorsichtiger sein und etwa folgendes sagen: Es ist anzunehmen, daß die unter Moses aus Ägypten befreiten Stämme bei der Landnahme schon die *Bundesinstitution mit Bundeslade, Bundesurkunde, Bundeskult mit sich brachten*. Ob allerdings dieser in der Wüste gestiftete Gottesbund sich in seinen institutionellen Formen so stark an die Formen des hethitischen Suzeränitätsvertrags anlehnte wie in späterer Zeit, das muß offenbleiben. Wir können es weder beweisen noch widerlegen. Es bleibt auch möglich, daß beim Bundesschluß in der Wüste *nur die grundlegende Übertragung* des Bundesgedankens auf das Verhältnis des Volkes Israel zu seinem Gott geschah – das ist ja der entscheidende Akt, und es gibt keinen Grund, die Tradition, die ihn mit Moses verknüpft, zurückzuweisen. Die Ausgestaltung des Gottesbundes gemäß dem Typ der Suzeränitätsverträge könnte, muß allerdings nicht, auch jünger sein.

### *Neue Probleme*

Zurückblickend läßt sich sagen, daß die Forschung der letzten Jahrzehnte, vor allem aber des letzten Jahrzehnts *ein völlig neues Bild* vom Gottesbund und seiner Bedeutung für Israel gewonnen hat. Viele Texte, Tatsachen, Formulierungen des AT, in denen das Wort „Bund“ gar nicht vorkommt, ordnen sich nun in dieses Bild als Elemente ein. Schon 1936 machte Eichrodt den Begriff „Bund“ zum Zentralbegriff, um den herum er seine Theologie des AT aufbaute. Das war damals eine großartige Intuition, die sich erst heute voll rechtfertigen läßt. Allerdings könnte man heute auch wieder nicht mehr in der globalen Art vom „Bund“ sprechen, wie Eichrodt es tut. Die neuen Erkenntnisse haben *Wellhausen in einem Punkte recht gegeben*, und es ist das ein sehr entscheidender Punkt: „Bund“ heißt Vertrag, heißt Rechtsdenken, heißt, die Gnade Gottes an durch menschliche Gebotsbeobachtung zu erfüllende Bedingungen binden. Sind wir mit dem Begriff „Bund“ theologisch nicht schon im Judentum? Ist es nicht katastrophal, wenn sich nun herausstellt, daß ein solches „Gesetzesdenken“ – wie wir paulinisch sagen könnten – schon von den Ursprüngen her in der Religion Israels steckt? War nicht Wellhausen viel glücklicher dran, da er noch glaubte annehmen zu dürfen, daß die Bundesidee nur ein Entartungsphänomen der nachexilischen Zeit gewesen sei?

### *Vorläufige Antworten*

Auf diese Fragen lassen sich zunächst zwei vorläufige Antworten geben, die das Problem vermutlich ziemlich entschärfen. Einmal, daß Israel sich wahrscheinlich bewußt gerade dem Typ des Suzeränitätsvertrages zugewandt hat, wenn es schon daran ging, sein Gottesverhältnis mit juristischen Begriffen zu verstehen. Denn der Suzeränitätsvertrag ist ja gerade *kein Vertrag zwischen Gleichgestellten*. Die Initiative zu ihm geht auch im politischen Bereich durchaus vom Großkönig aus und die Bindung geschieht nur durch den Vasallen. Der wesentlich zum Vertrag gehörende „Historische Prolog“ bringt zum Ausdruck, daß die Güte und Wohltätigkeit des Großkönigs immer schon lange am Werk gewesen ist, wenn es überhaupt erst zum Vertragsabschluß kommt. Damit ist bei einer Übertragung auf Gott das Entscheidende einer Werkgerechtigkeit, die die Gnade Gottes von der Leistung des Menschen

abhängig macht, eigentlich schon ausgeschaltet. Das erste war stets Jahwes Heilshandeln. Erst führte Jahwe Israel aus Ägypten und machte es zu einem Volke, ehe er mit ihm den Bund schloß und in diesem Bund auch seine Forderungen stellte. So war gerade diese Vertragsform geeignet, den Primat der Gnade auch innerhalb juristischer Begrifflichkeit zu sichern. Dazu kommt ein zweites. Für die ersten Jahrhunderte Israels dürfen wir uns weniger um die Gefahren als um die *Vorteile des juristischen Denkens* kümmern. Vergessen wir nicht, daß Israel aus einer Welt naturmythischer Religion kam. Dort war das Göttliche diffus und ungreifbar: Die Vertragskategorien brachten den personalen Gesprächspartner Gott in Sicht. Wenn sich dort das Göttliche in Gestalten verdichtete, dann erschien es polytheistisch in einer Vielheit göttlicher Namen und Kräfte: Das Vertragsdenken mit seinem Ausschließlichkeitsanspruch Jahwes führte konsequent zum Monotheismus. Dort war das Göttliche vom Kosmisch-Numinosen nicht zu unterscheiden: In Israel wurde der Gedanke der echten Transzendenz Gottes möglich. Dort vermischte sich das Göttliche mit der Figur der Notwendigkeit des ehernen Schicksals: Das Denken in juristischen Kategorien stellte Gott und Mensch in Freiheit einander gegenüber und machte außerdem erst Begriffe wie Sünde, Gnade, Geschichte in ihrem für uns selbstverständlichen Sinn möglich. Die heilsgeschichtliche Aufgabe der Bundesstiftung in Israel war also ungeheuer. Fast alles, was wir als die große religionsgeschichtliche Leistung Israels zu bezeichnen pflegen, hängt direkt oder indirekt damit zusammen, daß Israel vom Sinai ab in Gegensatz zu allem, was es in der Umwelt gab, sein Gottesverhältnis wesentlich in Rechtskategorien dachte. Daß auch diese Kategorien nicht adäquat waren, wie eben alle menschlichen Kategorien, auf Gott angewendet, unadäquat sind, trat zunächst nicht hervor und sollte sich erst im Laufe der Zeit zeigen.

#### *Die alttestamentliche Bundestheologie überwindet selbst das Rechtsdenken*

Soweit die vorläufige Antwort auf die Frage, ob denn der Judaismus von Anfang an in Israel stecke. Und nun die endgültige. Sie wurde von Israel selbst gegeben, sobald die Gefahren, die wir in Anlehnung an ein späteres Phänomen Judaismus nennen, sichtbar wurden und die Probleme eines Denkens der Religion in Vertragskategorien, selbst in den gemilderten des Vasallenvertrags, sich zeigten. Israel gab sie in seinen bundestheologischen Aussagen. Israel hat nicht nur eine Bundestheologie entwickelt, sondern mehrere. Leider ist es nicht mehr möglich, hier auf Einzelheiten einzugehen. Deshalb nur die Hauptlinien.

Die erste Überwindung des Vertragsdenkens ist die Botschaft vom *Neuen Bund* durch die *Propheten der Exilzeit*. Als es klar war, daß der Sinaibund von Israel endgültig gebrochen war, als alle Flüche des Bundes eingetroffen und Israel wieder aus dem ihm als Heilsgabe des Bundes geschenkten Lande vertrieben war, da wurde es den Propheten klar, daß nun zwar der Bund-Vertrag am Ende war und nichts mehr bieten konnte, daß aber Gottes Liebe zu seinem Volke noch keineswegs am Ende war, daß Gottes Liebe also mehr war als ein reines Vertragsverhältnis, daß Gott noch große Dinge in Zukunft mit seinem Volke vorhatte. Dieses nun erwartete und verheißene Heilshandeln der Zukunft belegten die Propheten mit verschiedenen Namen. Einer der Namen jedoch war wieder der Name „Bund“. *Jeremias* spricht 31,31 vom „neuen Bund“. Allerdings: dieser Neue Bund wird eben gerade kein

Vertrag sein wie der alte. Man braucht ihn nicht immer wieder neu in Erinnerung zu rufen, denn Gott legt ihn in die Herzen. Gott gibt dann seinen Geist in die Herzen, sagt *Ezechiel*, so daß es keine Bundesurkunde mehr braucht. So wird als neuer Bund zwar ein Bund erwartet, aber doch etwas anderes, Größeres als der alte Bund, etwas dem gerade die Mängel eines juristischen Vertrags mit seiner Möglichkeit des Scheiterns wegen der Untreue Israels fehlt. Diese Aufspaltung des Vertragscharakters wurde von den Propheten her dann sogar in die letzten Schichten des klassischen Dokuments der alten Bundestheologie eingetragen, des Buches *Deuteronomium* <sup>15</sup>.

Eine ganz andere Überwindung des Vertragscharakters des Bundes bietet die *Theologie der Priesterschaft in Pentateuch* <sup>16</sup>. Hier wird das Wort Bund von vornherein anders definiert. Es ist nicht mehr ein Vertrag, sondern Bund ist eine *einseitige göttliche Stiftung*, aus Gnaden der Menschheit gewährt, nicht vom Menschen abhängig, sondern nur von Gott. Wenn der Mensch versagt, stehen ihm im Opferkult Israels Sühneeinrichtungen zur Verfügung, die ihm erlauben, wieder rein und des Bundes würdig zu werden. So ist der Bund ein ewiger Bund. Um den neuen Begriff ganz klar herauszustellen, legt die Priesterschaft einen neuen Entwurf der Heilsgeschichte vor. In ihm wird den Sinaiereignissen der Name „Bund“ entzogen. Er wird jetzt ausschließlich bei *Abraham* angesetzt. Die göttliche Verheißung an Abraham, ein absolut einseitiger Selbstverpflichtungsakt Gottes also, wird in Gen 17 als der Bund erklärt, aus dem Israel lebt. Hier empfängt es als Bundeszeichen die Beschneidung. Die Sinaigesetzgebung ist nur noch Ergänzung und Ausfüllung zu jenem einzigen Bund Israels. Vor ihm steht schon ein anderer, der *Noebund*, auch er reine Stiftung Gottes. Er gilt der ganzen Menschheit und versichert allen das Heil in einem beständigen Kosmos. Der Priesterschaft fehlt jede Eschatologie, im Gegensatz zu den Propheten mit ihrer Verheißung des Neuen Bundes.

#### *Neutestamentlicher Ausblick*

Als dann *Christus* kam, erfüllte er im Abendmahl die Verheißung der Propheten. *Paulus* jedoch vermag in seiner Bundestheologie beide Hauptlinien der nachexilischen Bundestheologie Israels zu verbinden. Wenn er des Gesetzes Ende und den Anfang der Gnade verkündet, dann steht er mit den Propheten in der Botschaft vom neuen Gnadenbund gegen den alten Vertragsbund. Wenn er dann aber sofort Abraham als den Vater der Glaubenden bezeichnet, dann übernimmt er, nur typologisch, innerhalb dieser in den Grundlinien prophetischen Theologie die Theologie der Priesterschaft, die die Bundesaussage ja gegen das Gesetz bei der reinen Gnadengabe Gottes an Abraham ansetzte. So reicht zwar das Wort „Bund“ zutiefst in die Stiftung Christi hinein und niemand wird es gelingen, das Wort vom Neuen Bund ungesagt zu machen. Zugleich gilt aber, daß sich der Begriff und die Realität gewaltig gewandelt hat und daß im Entscheidenden nichts mehr übriggeblieben ist von jener nach hethitischen Vasallenverträgen modellierten Institution des Gottesbundes, mit der Israel anfang, sich von den Naturreligionen zu unterscheiden.

<sup>15</sup> N. Lohfink, Die Wandlung des Bundesbegriffs im Buch Deuteronomium, in: Gott in Welt (Festschrift Karl Rahner), Freiburg 1964, Bd. 1, S. 423–444.

<sup>16</sup> W. Zimmerli, Sinaibund und Abrahambund, Theologische Zeitschrift 16 (1960) S. 268–280.